

Einwendungen zur Richtplananpassung 2022

Einwendungen der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von über 530 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit mehr als 32'500 Beschäftigten im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Gerne nehmen wir zur Richtplananpassung wie folgt Stellung (**Einwendungen**):

S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.

Bemerkung zu **S-3.3.3**: Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum.

S-3.3.6 Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen

Buchstabe b: Massgebend für güterintensive Anlagen ist die Gunstlage, sprich die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz (siehe A Ausgangslage). Ein Gleisanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.

S-3.3.9 Der Kanton legt folgende Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen fest (Abstimmungskategorie Festsetzung)

Handlungsanweisung Dichte und Nutzung:

Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht sinn- und zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen.

Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen FFF

L-1.2.3 Kompensation FFF

Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den **Planungsauftrag L-1.2.4** verbindlich aufzunehmen.

Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.

Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.

L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone

Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung

Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9.

Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.

L-V.6.4 Fuss- und Veloverkehr

V-6.2 Planungsgrundsätze

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.

Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.

E-1.1 Oberflächengewässer

E-1.1.6 Vorhaben

Wir unterstützen das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten) als gelungenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensvertretern. In der weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Probst', with a stylized flourish at the end.

Daniel Probst

Direktor